

ganz anders. Da finden Sie in der Hauptstadt einen Zusammenfluß reicher Capitalisten, deren Einnahme vorzugsweise ihrem Vergnügen gewidmet ist, und die täglich die Theater füllen, und in den Provinzen eine sorglose Bevölkerung, die kein Bedenken trägt, die ersparten Franken in's Theater zu tragen; während es dem deutschen Kleinbürger schon zu viel ist, wenn er einen Platz im Theater mit 4 Gr. bezahlen soll. Daher dürfte wohl allerdings, wenn der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes auf bereits gedruckte Stücke ausgedehnt werden sollte, die Subsistenz aller kleinen Bühnen gefährdet sein. Die geehrte Deputation macht der Staatsregierung den Vorwurf, daß sie in sonstigen Beziehungen für die kleinen Bühnen eben keine große Sorgfalt gezeigt habe. Ich weiß nicht, worauf sich das bezieht; allein die Thatsachen scheinen dem zu widersprechen. Allerdings kann hier nicht von Dorfbühnen die Rede sein, die wohl auch keine große Begünstigung verdienen dürften; allein wir haben mehrere Schauspielergesellschaften mittlern Schlages, die auf ganz tüchtige Weise ihren Beruf erfüllen und in den Mittelstädten des Landes die Kunde machen. Diese verdienen allerdings Berücksichtigung, denn sie bilden die Vorschule für die größern Bühnen. Die Minorität scheint nun auch die Gefahr, welche aus dem Antrage der geehrten Deputation für die kleinern Bühnen entstehen würde, anzuerkennen, und hat deshalb vorgeschlagen, dieselben von den Bestimmungen des Gesetzes auszunehmen. Gegen eine solche Ausnahme würde sich die Staatsregierung aus mannichfachen Gründen erklären müssen, die jedoch erst später zur Erörterung kommen können, namentlich würde der Gesichtspunkt des Rechts wohl kaum dafür sprechen. Die Majorität der geehrten Deputation will nun auch eine solche Ausnahme nicht eintreten lassen, und verweist die kleinen Bühnen an die Generosität der Schriftsteller und Componisten, indem sie erwartet, daß diese es den kleinen Bühnen wohl nicht zu schwer machen würden. Allein wenn es wahr ist, was an einer andern Stelle des Deputationsberichts gesagt wird, daß ein Stück bloß in einer kleinern Stadt aufgeführt worden zu sein brauche, um sich den Zutritt zu den größern Theatern für immer versperrt zu sehen, so dürften die Schriftsteller wohl ein Interesse daran haben, die Aufführung auf kleinen Bühnen zu erschweren oder auch ganz zu verhindern. Die Staatsregierung ist daher durch diese Erwägungen zu dem Schlusse gekommen, daß der Schutz des Gesetzes überhaupt auf noch nicht gedruckte Stücke zu beschränken sei, indem sie annimmt, daß in der Veröffentlichung des Stücks nicht nur die Gestattung der Aufführung, sondern sogar eine Aufforderung dazu liege. Sie gründet diese Annahme darauf, daß die Bestimmung eines dramatischen Werkes die Aufführung sei, und daß es daher im Interesse des Dichters liegen müsse, es dieser seiner Bestimmung entgegengeführt zu sehen. Die geehrte Deputation hat dieses Argument durch die Vergleichung mit den Früchten des Feldes zu widerlegen gesucht; denn auch diese hätten die Bestimmung, der Menschheit zum Gebrauche zu dienen, aber demungeachtet würde dem Erzeuger nicht zugemuthet, sie ohne Bezahlung preiszugeben. Es findet aber hier

doch wohl ein wesentlicher Unterschied statt. Der Erzeuger der Feldfrüchte kann diese selbst genießen; daß er mehr erzeugt, als er selbst gebrauchen kann, liegt in den Verhältnissen des Eigenthums, welche durch Kauf und Verkauf ausgeglichen werden müssen. Der dramatische Dichter kann aber sein Werk nicht vor sich selbst aufführen, er bedarf daher, um es seiner Bestimmung entgegenzuführen, des Theaterunternehmers, der Schauspieler und aller derer, die bei der Aufführung mitzuwirken haben. Der Erzeuger der Feldfrüchte hat ferner daran, daß Andere von denselben mit genießen, kein anderes Interesse, als das, einen materiellen Gewinn daraus zu ziehen. Allein das Interesse des Dichters an der Aufführung seines Stücks ist ein ganz anderes und höheres, welches vom materiellen Gewinn ganz unabhängig ist. Dies beweisen die Anstrengungen, welche von den Dichtern aller Zeiten gemacht worden sind, um ihre Werke zur Aufführung zu bringen, und zwar selbst in solchen Zeiten, wo an einen Gewinn von der Aufführung noch gar nicht zu denken war. Wenn man dies Alles erwägt, und wenn man insonderheit in Anschlag bringt, daß ein eigentlicher Gewinn nach den bestehenden Verhältnissen von den Theaterdirectionen gar nicht gemacht wird, so dürfte doch wohl die rechtliche Verpflichtung zur Gewährung eines Antheils an der Einnahme, sei es nun unter der Form einer Tantieme oder eines Honorars, nicht so unzweifelhaft sein, wie sie von der Deputation dargestellt wird. Die Staatsregierung würde es gewiß nicht ungern sehen, wenn die Verhältnisse sich dergestalt änderten, daß bei den Theatern ein wirklicher Reingewinn gemacht würde, und dann würde man auch von diesem Gewinne dem Dichter und Componisten einen Antheil, eine Tantieme gewähren können. Allein die Verhältnisse kann die Regierung nicht ändern. Indem ich übrigens von einer „Tantieme“ spreche, bin ich recht wohl erinnert, daß die geehrte Deputation hiergegen protestirt, indem sie erklärt, es sei zur Zeit nicht von einer Tantieme die Rede, sondern nur von einem Honorare. Allein dieser Unterschied scheint mir illusorisch zu sein; denn indem es die Deputation in die Hand des Dichters legt, die Bedingungen der Aufführung zu bestimmen, setzt sie ihn auch in Stand, sich eine Tantieme zu stipuliren.

Abg. D. Schaffrath: Wenn, wie der Abgeordnete Jani meint, die Idee nur so lange, als sie nicht äußerlich mitgetheilt werde, Eigenthum des Eigenthümers sei, sobald sie aber äußerlich mitgetheilt, geboren werde, Form und Körper erhält, mit ihrer Geburt und Erscheinung in der Außenwelt gleich Gemeingut werde, so würde sie eine res nullius, oder res communis omnium, mithin der Nachdruck erlaubt. Den wird aber doch der Herr Justizamtman Jani nicht vertheidigen wollen. Wenn die Idee durch äußere Mittheilung Gemeingut wird, so ist es kein Act der Gerechtigkeit, wenn wir den Gebrauch von geistigen Werken beschränken oder verbieten, sondern eine Ungerechtigkeit, wenn wir Jemanden davon ausschließen. Wenn behauptet wurde, es bliebe Jemandem das Eigenthum an Geisteswerken auch ohne Verbot der Nachbildung, so ist dies